

Satzung des Radsportvereins „RSV 93 Königs Wusterhausen/Wildau e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 01.01.1993 gegründete Radsportverein (RSV), nachfolgend Verein genannt, führt den Namen „RSV 93 Königs Wusterhausen/Wildau“ (abgekürzt „RSV 93 KW“) und hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Brandenburgischen Radsportverbandes (BRV), des Landessportbundes Brandenburg (LSB) und des Kreissportbundes.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Vereinszweck besteht in der Ausübung, Pflege und Förderung des Radsports. Er wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Radsports in allen Bereichen von Schülern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (siehe §7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königs Wusterhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern,
 - a) den ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) den passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) den fördernden Mitgliedern,
 - d) den Ehrenmitgliedern,
2. den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Bei Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - e) Tod.
- (5) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlunrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens und unehrenhafter Handlungen,
 - d) wegen Mißachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluß ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend den Punkten § 4/Abs. 4/a, b und c bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
- (8) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand oder persönliche Übergabe an den Vorsitzenden schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (9) Der Beginn der Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
In Vereinbarungen wird festgelegt, wann ein Spender mit dessen Einverständnis förderndes Mitglied wird.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu entrichten. Ehrenmitglieder (s. § 11) sind beitragsfrei.
- (4) Jedes Mitglied ab vollendeten 16. Lebensjahres ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (5) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem Landessportbund Brandenburg (LSB) und dem jeweiligen Sportversicherer Abgeschlossenen Versicherungsvertrages.
- (6) Fördernden Mitgliedern steht das Recht zu, an den Mitgliederversammlungen

teilzunehmen. Sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht (s. § 9).

§ 6

Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
- Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
 - Ausschluß (siehe § 4)
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (3) Gegen Ehrenmitglieder ist eine Maßregelung nicht zulässig.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Satzungsänderungen,
- Beschlußfassung über Anträge,
- Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des

Vorstandes nach § 4, Abs. 2,

- j) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 4, Abs. 6,
- k) Entscheidung über die Berufung gegen verhängte Maßregelungen nach § 6, Abs. 2,
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
- m) Auflösung des Vereins.

- (2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es: a) der Vorstand beschließt oder b) 25 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von drei der Anwesenden stimmberechtigten beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

§ 9

Stimmrecht und Wahlbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder und fördernde Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Die Vertretung der Sportjugend im „Sportlichen Beirat“ (s. § 10) erfolgt durch den von der Sportjugend gewählten Jugendwart, der das 18. Lebensjahr vollendet haben muß.
Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 26. Lebensjahres zu.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart,
- (2) Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem „Sportlichen Beirat“ unterstützt. Zum „Sportlichen Beirat“ können gehören:
 - a) der Sportwart
 - b) der Jugendwart
 - c) der Obmann für Breiten- und Freizeitsport
 - d) der Pressewart.
- (3) Im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils 2 Personen des Vorstandes.

- (4) Über die endgültige Anzahl von Mitgliedern des „Sportlichen Beirates entscheidet nach Notwendigkeit die Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit vor der Neuwahl des Vorstandes und des Beirates.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (7) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte und des Vorstandes.

§ 13 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 14 „Inkrafttreten

Die von der Gründungsversammlung des "RSV Königs Wusterhausen/Wildau" am 11.12.1992 beschlossene Satzung wurde am 26.3.93 auf Beschluß einer Mitgliederversammlung geändert und in der jetzigen geänderten Form am 19.01.2001 von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.